

Bern, 19. November 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Häufig gestellte Fragen	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Masken-Tragpflicht.....	2
Breitensport.....	3
Leistungs- und Profisport.....	4
Schulschwimmen.....	4
Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen	5
Garderoben und Duschen.....	6
Trainingsmaterial.....	6
Gastronomie.....	6
Verantwortung.....	6
Kontrolle und Durchsetzung.....	6
Kommunikation.....	6
Inkraftsetzung.....	6

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Häufig gestellte Fragen

Unser Dokument «Teilweise Schliessung der Sportanlagen ab 24. Oktober – Häufig gestellte Fragen (FAQ)» präzisiert Aspekte des vorliegenden Schutzkonzepts.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den bestmöglichen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie des Betriebspersonals besorgt. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben von Bundesrat und Kanton Bern. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

Vor und nach dem Training gilt:

- Im **Aussenbereich** der Sportanlage sowie im **Innern der Anlage** muss immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende.

Während des Trainings gilt:

- In **Innenräumen** muss auch während des Trainings eine Maske getragen werden. Ausnahme: In grossen Räumen, in denen pro Person mehr als 15m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist, muss keine Maske getragen werden. Siehe dazu auch unsere FAQ.

- Im **Freien** muss eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Ausnahmen:

- **Kinder** müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind davon befreit.

Breitensport

Trainingsbetrieb

- Die Ausübung von **Mannschaftssportarten** ist verboten. Dies gilt für alle Altersstufen.
- **Körperkontakt während des Trainings** ist verboten. Dies gilt für **alle Sportarten** und Altersstufen.
- **Geleitete Einzeltrainings** sowie **Techniktrainings ohne Körperkontakt** (z.B. Konditionstrainings) sind zulässig. Das gilt auch für Vereine von Mannschaftssportarten.
- Die **Gruppengrösse** der Trainings ist auf **max. 15 Personen** (inkl. Trainerinnen und Trainer) beschränkt. Dies gilt für alle Sportarten und Altersstufen.
- Der **Personenkreis** der Trainingsgruppe muss **im Voraus festgelegt** werden.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehenden Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt (Dauerbelegung).
- Gruppen, die in den **Eissportanlagen** trainieren, versammeln sich **30 Minuten vor Trainingsbeginn** vor dem Haupteingang und warten auf Einlass durch das Betriebspersonal. Die Anlage ist **spätestens 30 Minuten nach Trainingsende** in der Gruppe zu verlassen. Kürzere Versammlungszeiten von Gruppen sind direkt mit dem Anlagenpersonal zu vereinbaren.
- Die **Schul-Lehrschwimmbecken Sek. Bümpliz und Bethlehem** sind ab dem 23. November 2020 für den Trainings- und Kursbetrieb geöffnet. Es ist eine maximale Gruppengrösse **von 15 Personen** erlaubt (inkl. Trainer oder Trainerin resp. Kursleitung).
- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bestandteil des Schutzkonzepts ist, eine **Präsenzliste** zu führen (**Contact Tracing**). Das Contact Tracing ermöglicht es, enge Kontakte infizierter Personen schnell und einfach zurückzuverfolgen. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden.
- **Verantwortliche Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Ergänzende Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern

Für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern gelten alle oben genannte Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. **Zusätzlich gilt:**

- **Pro Schwimmbahn** gilt die maximale Personenzahl von **5 Personen**.
- In den **Lehrschwimmbecken** gilt die maximale Personenzahl von **10 Personen**. Pro gemieteter Hälfte sind entsprechend max. 5 Personen erlaubt. Eine Trainings-

- oder Kursgruppe darf **in keinem Fall mehr als 15 Personen** umfassen (inkl. Trainer oder Trainerin resp. Kursleitung).
- **Begleitpersonen** sind in der ganzen Anlage **nicht erlaubt**.
 - Im Aussenbereich und im Innern der Anlage muss immer eine **Maske** getragen werden. Diese Regel gilt **bis unmittelbar vor Trainingsbeginn** d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende.
 - Die Trainings- resp. Kursgruppe **versammelt** sich vor der Anlage und betritt die Anlage **max. 30 Minuten vor Trainingsbeginn** gemeinsam. Sie verlässt die Anlage spätestens bis 30 Minuten nach Trainingsende.
 - **Aquagymnastik-Kurse** sind erlaubt. Wenn die Trainierenden den Mindestabstand von 1.5m nicht einhalten können, müssen sie eine Maske tragen.
 - Im **Gymnastikraum** gilt während der ganzen Trainingszeit Masken-Tragpflicht.

Wettkämpfe

Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

Leistungs- und Profisport

Trainingsbetrieb

- Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler sind Personen, die **Angehörige des obersten Kaders eines Sportverbands** sind.
- In Profi- und Leistungssport sind Training von **Mannschaftssportarten** sowie von **Sportarten mit Körperkontakt** erlaubt.
- Die Trainingsgruppen sind auf eine Grösse von **max. 15 Personen** oder auf Gruppen beschränkt, die **als beständige Wettkampfteams trainieren**.
- **Einzeltrainings** sind erlaubt.

Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

Schulschwimmen

Ab Montag, 16. November 2020 darf der obligatorische Schwimmunterricht wieder stattfinden. Diese Bestimmung gilt

- sowohl für die Schul-Lehrschwimmbecken als auch die Hallenbäder,
- sowohl für Volks- als auch für weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Für das Schulschwimmen gelten bis auf Weiteres **folgende Bestimmungen:**

- Der Unterricht kann nur während den Zeiten durchgeführt werden, für die das Schulamt eine Reservation verfügt (Reservation gemäss vom Schulamt kommuniziertem Belegungsplan).
- Es darf sich **immer nur eine Gruppe** im Hallenbad bzw. Schul-Lehrschwimmbecken aufhalten. Die Schulen sprechen sich diesbezüglich direkt untereinander ab.
- In der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr können zwei Gruppen nacheinander schwimmen.
- Eine Gruppe besteht aus **max. 15 Personen**, inkl. Lehrperson.
- Es ist darauf zu achten, dass sich immer nur eine Klasse in den Garderoben aufhält.

- Die Lehrperson meldet ihre Klasse **mind. 72 Stunden** im Voraus beim jeweiligen Hallenbad an. Anmeldungen sind **vorzugsweise per E-Mail** an folgende Personen zu richten:
 - Hallenbad Hirschengraben: paul.tanner@bern.ch
 - Hallenbad Weyermannshaus: hanspeter.heiniger@bern.ch oder 031 381 15 07
 - Hallenbad Wyler: wylers.bad@bern.ch oder 031 332 15 03
- Jede Schulklasse bringt eine **Liste mit folgenden Informationen** mit und gibt sie dem Anlagepersonal ab: Datum, Schulstandort, Anzahl Schülerinnen und Schüler, Begleitpersonen.
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Begleitpersonen** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Begleitperson befindet sich selber im oder am Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen

Ab Montag, 16. November 2020 stehen die Kunsteisbahnen Weyermannshaus und KaWeDe für den Schulbetrieb zur Verfügung. Diese Bestimmung gilt sowohl für Volksschulen als auch für weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Für den Besuch von Schulen auf den Kunsteisbahnen gelten bis auf Weiteres **folgende Bestimmungen**:

- Die Lehrperson meldet ihren Besuch **mind. 72 Stunden** im Voraus bei der jeweiligen Kunsteisbahn an:
 - KaWeDe: 031 351 01 76
 - Weyermannshaus: 079 120 83 75
 Bei der Anmeldung muss die genaue **Ankunfts- und Aufenthaltszeit** angegeben werden. Die Anmeldung ist **verbindlich**.
- Es dürfen sich **max. 2 Schulklassen gleichzeitig** auf einer Kunsteisbahn aufhalten: eine Klasse auf dem Hockeyfeld, eine auf dem Publikumsfeld.
- Die Beschränkung auf max. 15 Personen pro Gruppe gilt auf der Kunsteisbahn nicht.
- **Eine Gruppe umfasst immer nur eine Schulklasse**. Es ist nicht erlaubt, 2 oder mehr Klassen zu einer Gruppe zusammenzulegen.
- **Hockeyspielen** ist wegen des Körperkontakts **verboten**.
- Jede Schulklasse versammelt sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Für alle Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 3 und für alle Begleitpersonen gilt **Masken-Tragpflicht**. Jüngere Schulkinder müssen keine Maske tragen.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen den Sportlerinnen und Sportler wieder zur Verfügung. Das Tragen einer Maske ab 12 Jahren ist obligatorisch.

Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Bern sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 30. Oktober 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 3. sowie am 5. und 12. November 2020 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 29. Oktober des Kantons Bern, die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes vom 28. Oktober 2020 sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.